

✉ Absender/in:

zurück an

**Stadt Freiburg i.Br.
 Stadtkämmerei
 Abteilung Steuern
 Fahnenbergplatz 4
 79098 Freiburg i. Br.**

☎ Tel.- Nr.

(für evtl. Rückfragen)

Anmeldung von Hunden - Anzahl ⇒ 

	Wurfstag oder Alter	männlich	weiblich	den Hund halte ich in Freiburg seit
1. Hund				
2. Hund				
3. Hund				

Angaben zum Halter

▶ Name:	▶ Vorname:
▶ Anschrift:	

Wieviele Hunde halten Sie insgesamt in Ihrem Haushalt? ⇒ 

- bitte wenden -

- Ich beantrage
- Steuerbefreiung für Hunde zum Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B, BL, aG, H)
 - Steuerbefreiung für Assistenz- und Begleithunde, für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt und deren Erforderlichkeit als Hilfsmittel mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt werden kann.
 - Steuerbefreiung für Hunde, die als Therapie- oder Besuchshunde ausgebildet sind und regelmäßig im Einsatz sind. Die Einsatzorte und Einsatztermine sind auf Anforderung nachzuweisen.
 - Steuerbefreiung für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Der Nachweis der Wiederholungsprüfung ist jeweils bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorzulegen.
 - Steuerbefreiung für Hunde, die nach dem 01.01.2021 aus einem Tierheim innerhalb des Gebietes der Stadt Freiburg oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in Freiburg übernommen wurden. Die Befreiung wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr gewährt.
 - Steuerbefreiung für Hunde, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.
 - Steuerermäßigung für Hunde von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe und Grundsicherung). Der Antrag auf Ermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadtkämmerei der Stadt Freiburg i. Br. zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Ermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung der Satzung vom 02.03.2021 ist das Ende der Hundehaltung/en innerhalb eines Monats nach Beendigung der Stadt Freiburg i.Br. - Stadtkämmerei - schriftlich anzuzeigen.
Änderungen, die eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung betreffen, sind ebenfalls innerhalb eines Monats nach Änderung der Stadt Freiburg i.Br. - Stadtkämmerei - schriftlich anzuzeigen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Freiburg i. Br., zu finden unter www.freiburg.de (Rubrik „Abteilung Steuern - Datenschutz“).

Datum/Unterschrift

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund 102,00 Euro
- b) den zweiten und jeden weiteren Hund 204,00 Euro.